

## **„Jeder Mensch“ – eine Stilkritik an Ferdinand von Schirachs Grundrechtsmanifest im Geiste Konrad Hesses**

Der schreibende Strafverteidiger und Bestseller-Autor Ferdinand von Schirach hat unter dem Titel „Jeder Mensch“ ein eigentümliches Buch verfasst, das umgehend reichlich mediale Aufmerksamkeit erfahren hat.<sup>1</sup> Der zu 32 (netto: 23) Seiten gebundene Text würde unter der bekannten UNESCO-Definition des Buches, die einen Umfang von mindestens 49 Seiten bedingt, eher unter dem im englischen Original der UN-Empfehlung für schmaleres gewählten Begriff „pamphlet“ geführt.<sup>2</sup> Dieser trifft aber gerade in seiner deutschsprachigen Bedeutung auch den politischen Charakter des jüngsten schirachschen Druckwerkes. Es enthalte, in den Worten des Münchner Staatsrechtlers Jens Kersten, nichts weniger als eine „wirkliche politische Chance für eine europäische Verfassungsgebung“.<sup>3</sup>

Im Grunde bedarf dieser *constitutional moment* denn auch gar keines Buchkaufs, da bereits die Rückseite des in Europablaugold gestalteten Einbandes der entscheidende Inhalt prägt. Schirach proklamiert sechs neue Grundrechte, die der Charta der Grundrechte der Europäischen Union hinzugefügt werden sollen und den Schutz der Umwelt, die Wahrung der „digitalen Selbstbestimmung“, insbesondere gegenüber Algorithmen, die Abwehr politisch-populistischer Täuschung (als „Recht auf Wahrheit“) sowie eine faire Globalisierung zu gewährleisten versprechen, durchgesetzt per subjektivem Beschwerderecht zum Europäischen Gerichtshof. Die Einnahmen aus dem Buchverkauf gehen an einen Verein, der eine zivilgesellschaftlich organisierte und auf die förmlichen Partizipationsmechanismen nach Art. 11 des EU-Vertrages gerichtete Kampagne zur Einberufung eines Verfassungskonvents über die Aufnahme dieser Rechte in die Charta trägt und die Unionsbürger dafür zu gewinnen sucht. Die mediale Aufbereitung, Begleitung und Verbreitung der verschriftlichten Idee ist entsprechend professionell, das Projekt erfährt viel Unterstützung bei Twitter (unter dem #jedermensch), aber auch ein lautes Echo auf dem Forum der klassischen Medien, beispielsweise im ZEIT-Interview Schirachs und im Gespräch mit der ARD.<sup>4</sup> Der letztlich entscheidende Online-Appell verzeichnete schnell eine sechsstellige Unterstützerzahl.<sup>5</sup>

### **Grundrechte des Volkes, für das Volk – und durch das Volk?**

Das Werk Schirachs erreichte am Erscheinungstag zudem zeitweilig den kuriosen Platz als „Bestseller Nr. 1 in der Kategorie Politische Romane“ bei Amazon. Auch dieser algorithmisch bloß auf den ersten Blick nicht ganz treffsichere Fingerzeig führt weiter. Schirach ist sicherlich weniger in seiner Eigenschaft als praktizierender Jurist denn als publizierter Schriftsteller bekannt, als Autor von Kurzgeschichten, Romanen und Dramen, aber auch von Essays. Seinem öffentlichen Auftritt nach sieht er sich womöglich auf dem Weg zum public intellectual, der zuweilen die Attitüde eines *praeceptor germaniae* in Rechtssachen einnimmt und so im öffentlichen Raum als einer der

---

<sup>1</sup> München: Luchterhand 2021. Rezensionen etwa in der Süddeutschen Zeitung v. 13.4.2021 und in der Neuen Zürcher Zeitung v. 14.4.2021.

<sup>2</sup> UNESCO Recommendation concerning the International Standardization of Statistics Relating to Book Production and Periodicals v. 19.11.1964,

[http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL\\_ID=13068&URL\\_DO=DO\\_TOPIC&URL\\_SECTION=201.html](http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13068&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html).

<sup>3</sup> So in den zum Werk online veröffentlichten juristischen „Kommentaren“, S. 5, [https://www.jeder-mensch.eu/informationen/wp-content/uploads/2021/03/Schirach\\_Jeder\\_Mensch\\_Kommentare.pdf](https://www.jeder-mensch.eu/informationen/wp-content/uploads/2021/03/Schirach_Jeder_Mensch_Kommentare.pdf).

<sup>4</sup> Siehe die Website <https://www.jeder-mensch.eu/informationen/> und die dort zur Verfügung gestellten Materialien unter „Presse“ sowie die Rezeption unter „Neuigkeiten“; Interview mit Heinrich Wefing: „Endlich unser Europa“, DIE ZEIT v. 31.3.2021, Nr. 14, S. 6–7.

<sup>5</sup> <https://you.wemove.eu/campaigns/fur-neue-grundrechte-in-europa>.

bekanntesten „Rechtslehrer“ des Landes (im untechnischen Sinn) gehandelt wird. Schreibt und spricht Schirach über juristische Themen, so wird jedenfalls ein Jurist gehört, der in seinen anfänglichen Erzählbänden seine Strafverteidigerpraxis literarisierte, inzwischen aber weit darüber hinaus geht. Vor allem die Theaterstücke „Terror“ (2015) und „Gott“ (2020), basisdemokratische, säkulare Exerzitien über letzte Fragen des Verfassungsrechts, wurden in der allgemeinen und teils auch in der juristischen Fachöffentlichkeit diskutiert – in der letzteren eher kritisch.<sup>6</sup>

Nun stellt sich Schirach in die von einem pathetischen Prolog explizit in Bezug genommene Tradition verfassungspolitischer Vordenker und -kämpfer wie Thomas Jefferson und des Marquis de Lafayette. Zugleich sieht er sich dabei als bloßes Sprachrohr zur Benennung dringender Herausforderungen unserer Zeit, denn: „Die Menschen sind ja längst schon keine bloßen Nachrichtenempfänger mehr, sie sind sehr mächtige Sender geworden“ (S. 21). Dennoch flankiert er den partizipatorischen Prozess mit Lehren über „das Wesen der demokratischen Politik“ (S. 23): „Eine direkte, absolute Demokratie wäre furchtbar gefährlich. [...] Es ist vernünftig, dass unsere Staaten als repräsentative Demokratie organisiert sind.“ (S. 22). Mit der (Basis-) Demokratie hält der Autor es daher jetzt eher mit Theodor Heuss: „Volksabstimmungen dagegen sind [...] eine Prämie für Demagogen“ (ebd.). Reale Demokratie folgt anderen als den Gesetzen des Dramaturgen: „Es ist ein formaler Weg, ja, in Rechtsstaaten geht es nicht anders“ (ZEIT). Der Jurist Schirach habe sich daher – *honi soit qui mal y pense* – entsprechende Hilfe bei einer „kleinen Gruppe von juristischen Beratern“ geholt.<sup>7</sup> Seine Aufgabe sei es allein gewesen, „immer zu sagen: Das ist noch zu kompliziert, bitte einfacher, klarer, verständlicher“ (ZEIT). Die Proklamation findet denn auch die Unterstützung prominenter Rechtslehrer ohne Anführungszeichen, wie Armin von Bogdandy und Jens Kersten. Kersten preist in einer Art Geleitwort für die von drei anwaltlichen Praktikern zum Projekt beigesteuerten „Kommentare“<sup>8</sup> die „revolutionäre Substanz“ der vorgeschlagenen Grundrechte und spricht von einem „revolutionäre[n] Akt“, dessen Impetus damit noch über Schirach hinausgeht, der nicht „das Bestehende zerstören, sondern es fördern, es deutlicher, verständlicher und zeitgemäßer machen“ will (S. 20).

Diese kuriose diskursive Phalanx und ihr semantisches Pathos werfen Fragen auf. Der Schriftsteller postuliert und propagiert Grundrechte in seinem Buch und damit verbundenen medialen Auftritten, die gleichzeitig von einem Verein sowie rechtskundigen Unterstützern getragen, zugleich gesellschaftlich verbreite(r)t und juristisch vertieft wird.<sup>9</sup> Handelt es sich bei alledem bloß um eine Werbekampagne für *den neuen Schirach*? Das wäre des Zynismus zu viel. Seine Mitstreiter sind erfahrene Praktiker des Menschenrechtsschutzes, seriöse Juristen, zugleich auch Idealisten und eingestandene Utopisten. Doch was ist jenseits solcher Kategorien politischer Philosophie<sup>10</sup> von dem Vorhaben zu halten? Mit dem juristischen Imprimatur der Kampagne wären womöglich auch die Maßstäbe des Verfassungsrechtes nicht falsch angelegt. Aber bieten die vorgeschlagenen Grundrechte die verfassungsrechtlich richtige Antwort auf die großen „Herausforderungen unserer Zeit“ (S. 21)?

---

<sup>6</sup> Statt vieler: Benno Heussen, Unerträgliche Gesetze: Renaissance des Naturrechts?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 50 (2017), S. 212–214.

<sup>7</sup> So der Europarechtler Ingolf Pernice in einer wohlwollenden Würdigung für „FAZ Einspruch“ v. 6.4.2021.

<sup>8</sup> Siehe Fn. 3.

<sup>9</sup> Auf der Website der Kampagne, die der Verein „Stiftung Jeder Mensch e. V.“ verantwortet, liest man im Impressum bezeichnenderweise: „Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Nachrichten an Ferdinand von Schirach weder beantworten noch weiterleiten können. Er ist auch nicht Mitglied unseres Vereins.“

<sup>10</sup> Zur Tradition politischer Utopien Otfried Höffe, Thomas Morus – ein Staatsmann erfindet Europa, in: Zeitschrift für Politik 66 (2019), S. 63–85.

## Kategorienfehler und Moralismus

Hier bergen sich Probleme sowohl im Bereich der Theorie als auch der Dogmatik der Verfassung. Mark Siemons bemerkte denn auch im Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung bereits einen dogmatischen Kategorienfehler:<sup>11</sup> „Nicht die Einfachheit oder der Idealismus der Charta werden Fragen auf, sondern die Art und Weise, mit der sie ‚Kraft‘ entwickeln soll“, etwa die Frage, „ob politische Ziele zutreffend beschrieben und wirkungsvoll befördert sind, indem man sie zu ‚Grundrechten‘ erklärt.“ Siemons befürchtet hier eine „systematische Überdehnung des Grundrechtsprinzips“, das historisch zunächst in der Sicherung gesellschaftlicher Entfaltungsräume gegenüber der Politik, namentlich dem Gesetzgeber bestand:<sup>12</sup> „Wenn die vorpolitische Zone, die der liberale Staat zum Schutz der Freiheit der Einzelnen eingerichtet hat, zum Instrument des politischen Aktivismus würde, verlöre sie zusehends ihre paradoxe politische Kraft.“ Ob damit beispielsweise auch für die „Unionsgrundrechte aus der Hand des Gesetzgebers“ dessen positive Wirkung bei Ausgestaltung, Konkretisierung und Schutz der Grundrechte hinreichend erfasst ist, soll hier keine Rolle spielen;<sup>13</sup> auch Ingolf Pernice mahnt in seinen Überlegungen zumindest zaghaft die nicht zu übergehende Rolle des Gesetzgebers an. Es erweist sich aber: Grundrechte können jedenfalls auch als eine (politische) Semantik beschrieben und verwendet werden, die politische Geltungsansprüche zugleich versprachlicht wie verrechtlicht und damit auf eine spezifische Weise öffnet, die in zwei Richtungen problematisiert werden kann – einmal in die allgemeine Öffentlichkeit, einmal in die juristische Fachdogmatik hinein.<sup>14</sup>

Schirach bekennt pathetisch: „Ich habe diesen Entwurf geschrieben, weil die Würde des Menschen unantastbar sein muss. [...] Die hier vorgeschlagenen Rechte dienen nur diesem Ziel“ (S. 29), und zielt damit eher in erstere Öffentlichkeit.<sup>15</sup> Der inklusive Titel „Jeder Mensch“ bildet jeweils den Anfang der vorgeschlagenen Rechte und markiert deutlich deren Subjekte: Es handelt sich um Menschenrechte, die im europäischen Rechtsraum kodifiziert und effektiv gerade auch durch Dritte, nicht direkt Betroffene Unionsbürger, popular einklagbar sein sollen. Max Steinbeis hat bereits hier den Finger in die Wunde gelegt und im Verfassungsblog auf einen möglichen blinden Fleck, eine gewisse Portion Anmaßung und Bequemlichkeit des Projektes hingewiesen,<sup>16</sup> die eine moralisch lückenhafte Solidarität verdeckten, wenn an ein wohlgefälliges europäisches „wir“ appelliert wird, das „Verantwortung für die Menschen [trägt], die schwächer sind als wir“ (S. 24), etwa für „Minenarbeiter aus dem Kongo“, „indische Kinder“ (Kommentare, S. 21) oder MitarbeiterInnen in „asiatischen Call-Centern“ (ebd., S. 22). „Und Sie wollen doch kein Komplize eines Sklavenhalters werden, wenn Sie eine Kaffeemaschine bei Amazon bestellen“ (Schirach in der ZEIT)? Siemons karikierte ebenso wie Steinbeis bereits den in diesem pathetischen Sendungsbewusstsein gegründeten politischen Moralismus.<sup>17</sup>

---

<sup>11</sup> Wellness-Oase, FAS v. 11.4.2021, Nr. 14, S. 37.

<sup>12</sup> Niklas Luhmann, Grundrechte als Institution: ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin: Duncker & Humblot 1965.

<sup>13</sup> Fabian Michl, Unionsgrundrechte aus der Hand des Gesetzgebers, Tübingen: Mohr Siebeck 2018.

<sup>14</sup> Jannis Lennartz, Eine Grammatik der Freiheit? Zur gesellschaftspolitischen Dimension der Grundrechte, in: Hans-Michael Heinig/Frank Schorkopf (Hrsg.), 70 Jahre Grundgesetz, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2019, S. 67–81.

<sup>15</sup> Vgl. Ferdinand von Schirach, Die Würde ist antastbar. Essays, München: Luchterhand 2017.

<sup>16</sup> Editorial v. 9.4.2021, <https://verfassungsblog.de/nicht-jeder-mensch/>.

<sup>17</sup> Hermann Lübke, Politischer Moralismus: Der Triumph der Gesinnung über die Urteilskraft, Münster: Lit 2019. Siehe dazu jetzt auch Oliver Weber, Die Moral der Krise, in: Merkur 863, April 2021, S. 89–95.

Problematisch ist in diesem Sinne nicht nur der moralische, sondern auch der demokratische Lack, den Schirachs Stil und die Verlautbarungen der Kampagne tragen. Die Kritik Siemons' geht hier auch verfassungstheoretisch in die richtige Richtung: In der These, dass den (menschenrechts-)politisch hehren Zielen angesichts eines demgegenüber ausgemachten Versagens der Europäischen Kommission (Kommentare, S. 23) nur durch Aktivierung der Bürger als Grundrechtskläger gedient wäre, liegt ein weiterer Kategorienfehler. Es handelt sich um den Versuch, materielle Staatszielbestimmungen – man denke etwa an den Umweltschutz gemäß Art. 20a des Grundgesetzes, aber auch die dort in Art. 1 Abs. 2 erklärte Menschenrechtsbindung „des deutschen Volkes“ als Kollektivsubjekt – als individuelle Rechte zu formalisieren. Diese Rechte und ihre Inhaber werden damit politischen Zielen verschrieben, die sie – moralisch aufgerufen – rechtlich klageweise zu befördern haben. Der normative Appell und die Formulierung von oben verschafft sich dazu eine basisdemokratische Fassade per bequemer Akklamation. Doch wenn man es ernst meinte, könnte man angesichts der von der Kampagne zur Schau gestellten Online-Euphorie (Schirach: „Die Bastille kann heute im Internet gestürmt [werden]“, S. 21) nicht auch die Formulierung der Rechte als authentisch zivilgesellschaftlich drängende Anliegen gleich der kommunikativen Öffentlichkeit der Schwarmintelligenz überlassen?<sup>18</sup>

### **Drei Gedanken Konrad Hesses: Kraft, Wille und Geist**

Daneben stellen sich auch aus verfassungstheoretischer Sicht grundsätzliche Fragen. Nichts ist einzuwenden gegen einen zivilgesellschaftlichen und basisdemokratischen Konstitutionalismus, der hier angesprochen wird, geschweige denn gegen die proklamierten Ziele. Aber wer Grundrechte schreibt, „die einfach sind, naiv, und Ihnen utopisch erscheinen mögen“ und erwidert, „genau darin könnte ihre Kraft liegen“ (S. 16 f.) – der sollte mit der Kürze auch etwas von der Würze der Grundrechte liefern, aus der sie ihre existenzielle und demokratische Anziehungs- und Überzeugungskraft gewinnen. Ein kommunikativer Vorteil des Entwurfs liegt sicherlich in seiner wortstarken Knappheit und seiner suggestiv-appellativen Wirkung. Schirach drängt zum Schwur: Die Maßnahmen des Bundes und der Länder zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zeigten, „dass auch in einer Demokratie fast alles möglich wird, wenn Gefahr droht. Diese Kraft brauchen wir auch jetzt.“ (S. 23). Und „nichts hat eine solche Kraft wie der gemeinsame Wille der Bürgerinnen und Bürger.“ (S. 24)

Mit den Kategorien der *Kraft* und des *Willens* sind für Fragen der Verfassung und damit der Grundrechte zwei Konzepte aufgerufen, die auch in der Verfassungslehre Konrad Hesses eine entscheidende Rolle spielen, wie er sie 1958 in seiner Antrittsvorlesung über „Die normative Kraft der Verfassung“ skizzierte.<sup>19</sup> Diese Kraft war für Hesse „ein Problem aufgebener Ordnung, d. h. aber ein normatives Problem“, denn „der Geltungsanspruch einer Verfassungsnorm ist mit den Bedingungen seiner Realisierung nicht identisch; sondern er tritt als ein eigenes Element zu diesen Bedingungen hinzu.“ Eine Verfassungsnorm gilt demnach, insofern sie „den von ihr normierten Zustand in der Wirklichkeit verwirklichen will. Dieser Geltungsanspruch läßt sich nicht von den geschichtlichen Bedingungen seiner Realisierung ablösen, die, in vielfältiger Interdependenz stehend, die besonderen Gesetzlichkeiten schaffen, an denen er nicht vorbeigehen kann. Dazu

---

<sup>18</sup> Vgl. Jens Kersten, Schwarmdemokratie. Der digitale Wandel des liberalen Verfassungsstaats, Tübingen: Mohr Siebeck 2017.

<sup>19</sup> Konrad Hesse, Die normative Kraft der Verfassung. Freiburger Antrittsvorlesung, Tübingen: Mohr Siebeck 1959, jetzt in: Julian Krüper/Mehrdad Payandeh/Heiko Sauer (Hrsg.), Konrad Hesses normative Kraft der Verfassung, Tübingen: Mohr Siebeck 2019, S. 1–18.

gehören die jeweiligen natürlichen, technischen, ökonomischen, sozialen Bedingungen, denen gegenüber der Geltungsanspruch der Rechtsnorm sich nur realisieren läßt, wenn sie diese Bedingungen in Rechnung stellt.“ Wir mögen heute mit Schirach in der Tat an die Herausforderungen von Klimawandel (Natur), Digitalisierung (Technik), Globalisierung (Ökonomie) und Populismus (Gesellschaft) denken. Nach Hesse überschattete letztlich jede Verfassung zudem die „Gefahr eines Auseinanderfallens von Verfassungsrecht und Wirklichkeit“, was „im Zeichen einer tiefgehenden Veränderung im Lebensgefühl des modernen Menschen, zu einem ernststen Problem wird.“ Dem kann mit normativer Kraft unter drei Bedingungen begegnet werden.

## 1. Die Kraft der Grundrechte

Schirach begegnet zunächst einem naheliegenden Vorbehalt: „Manche werden sagen, diese Rechte seien zu einfach, zu unpräzise, zu unausgereift [...]“, doch „Einfachheit ist selten ein Nachteil“ (S. 20). Am Ende des Aufrufs lüftet er jedoch den Schleier: „Es scheint in dieser neuen Zeit einfach zu sein. Aber in Wirklichkeit ist es das natürlich nicht“ (S. 24). Das gilt erst recht für die Verfassungswirklichkeit.<sup>20</sup> Für Konrad Hesse kann die Verfassung zu wirklicher Geltung gelangen, indem sie sich auf „wenige elementare Grundsätze“ beschränke und somit Flexibilität in ihrer je zeitbezogen, interpretatorischen Konkretisierung bewahre – ein Gebot des Verfassungswandels, dem nur sparsam durch formelle Änderung der Verfassung nachzukommen sei, um ihren Normen optimal zur Geltung zu verhelfen. Offenkundig wird dies in der programmatischen und wörtlich grundlegenden Kraft der Grundrechte. Deren Knappheit, das von Jens Kersten ausgerufenen Motto: „Weniger ist mehr!“ ist so gesehen auch ein hessesches Petitum, in dessen Geiste namentlich Dieter Grimm den kritischen Qualitätsmaßstab an die überfrachteten Europäischen Verträge für deren Schwäche als Verfassung anlegte.<sup>21</sup> Auch für Ingolf Pernice „liegt in der Kürze des Katalogs der sechs vorgeschlagenen Grundrechte [...] ihre besondere Kraft“, diese „reagieren normativ auf einen dramatischen Wandel“. Schließlich sind es gerade die Grundrechte, die – mehr als die staatsorganisatorischen Bestimmungen – den individuellen Bürger befähigen, ihn anzusprechen und somit auch dazu aktivieren, die normative Kraft der Verfassung als praktisches Bekenntnis zum Recht zu verwirklichen. Dies jenseits der juristisch verengten Brille zuvörderst dadurch, die grundrechtlich geschützten Tätigkeiten auszuüben, zu leben, diese Möglichkeit im Konfliktfall aber auch einzuklagen und so gesellschaftlichem Wandel zum Recht zu verhelfen.<sup>22</sup>

## 2. Appell an den demokratischen Willen

Der Appell an den Einzelnen im Modus der Grundrechte weist damit ein materiell demokratisches Element auf. Auch die appellative Verfassungstheorie Hesses zielt daher nicht allein auf Fachinterpreten:<sup>23</sup> „Die optimale Entfaltung der normativen Kraft der Verfassung ist aber nicht nur eine Frage ihres Inhalts, sondern nicht weniger eine solche der Verfassungspraxis. Entscheidend ist hier zunächst auf seiten aller am Verfassungsleben Beteiligten jene Haltung, die ich vorhin als den Willen der Verfassung bezeichnet habe. Auf sie kommt es nicht nur im Großen, sondern *gerade auch im Kleinen* an“ (Hervorhebung O. K.). Gegen den kollektivsingulären

---

<sup>20</sup> Olaf Kowalski, Verfassungsethik zwischen Norm und Wirklichkeit: Das Programm Konrad Hesses, in: Archiv des öffentlichen Rechts 145 (2020), S. 352–376.

<sup>21</sup> Dieter Grimm, Europa ja – aber welches?, München: C.H. Beck 2016.

<sup>22</sup> Gabriele Britz, Der Beitrag des Bundesverfassungsgerichts zur normativen Kraft der Grundrechte, in: Krüper/Payandeh/Sauer (Fn. 19), S. 143–163.

<sup>23</sup> Kowalski (Fn. 20).

Jedermannduktus Schirachs ist daher auch mit Hesse zunächst wenig einzuwenden, „[...] weil wir stets berufen sind, [das staatliche Leben] aktiv zu gestalten, uns seinen Aufgaben zu stellen und sie zu bewältigen.“ Bei der Verschiebung von politischer Prosa zu Jurisprudenz kann aber ein wenig mehr vom „Großen“ der Komplexität verlangt werden. Die den proklamierten Grundrechten beigefügten juristischen „Kommentare“ sollten freilich nicht mit gängigen, systematisch durchgearbeiteten Kommentaren zu Verfassungstexten verwechselt werden, auch wenn die Titelgebung dies im Kontext zunächst – sicher nicht unbeabsichtigt – nahelegt und das verwendete Vokabular verglichen mit Schirach verstärkt auf dogmatische Kategorien zurückgreift. Sie unterscheiden sich von diesen jedoch im Inhalt und vor allem im Ton, letztlich dem unterschiedlichen Adressatenkreis geschuldet: auch hier die breite, partizipatorisch in den Bund des „wir“ genommene statt einer juristisch vorgebildeten Fachöffentlichkeit. Der Kommentar verweist durchweg auf „unsere“ Rechte, Anliegen, Wünsche. Dem so allgemein- wie rechtspolitischen Anliegen der gesamten Initiative gemäß wählen daher auch die Kommentatoren ein dominierend im moralisch-appellativen statt im rechtsförmlichen Sinne normativ geprägtes Register, das der (knappen) dogmatischen Kleinarbeitung der postulierten Grundrechte noch vorausliegt. „Wir Bürgerinnen und Bürger können uns auf diese sechs neuen Menschenrechte einigen, während dem umfassenden europäischen Verfassungsvertrag von 2004 mit seinen über vierhundert Artikeln der demokratische Konsens versagt blieb“ (Kersten). So findet der nicht nur populäre, sondern im Wortsinn populistische Duktus des schirachschen Appells sein Echo als juristisches imprimatur, ohne dabei deutlich an Substanz oder Überzeugungskraft zu gewinnen.

### **3. Die geistige Situation der Zeit**

Ein drittes Hessesches, nahezu Hegelianisches Güte Merkmal besteht in dem, was er den in der Verfassung aufzunehmenden Geist nannte. „Die Wesentliche [...] Voraussetzung der normativen Kraft der Verfassung ist es also, daß sie nicht nur die sozialen, politischen oder ökonomischen Gesetzmäßigkeiten, sondern vor allem auch die geistige Situation ihrer Zeit in sich aufnimmt [...]. Kaum minder wesentlich ist es jedoch, daß die Verfassung sich einem Wandel dieser Bedingungen anzupassen vermag.“ Damit ist erneut das Problem des Verfassungswandels angesprochen. Auch Schirach bemerkt: „Die Mütter und Väter der alten Verfassungen in Europa kannten das Internet und die sogenannten Sozialen Medien nicht, sie wussten nichts von der Globalisierung, der Macht von Algorithmen, der künstlichen Intelligenz und dem Klimawandel“ (S. 16). In der Grundrechtecharta, die „den Geist der Verfassungen und des Rechts aller Länder der Europäischen Union“ wiedergebe, vermisst er daneben „die Kraft der Erklärungen von 1776 und 1789“ (S. 15).

Auch nach Konrad Hesse ist die „Beweglichkeit [...] eine Grundbedingung der normativen Kraft der Verfassung und damit ihrer Stabilität.“ Zugleich mahnt er: „Die normative Kraft der Verfassung beruht nicht allein auf der klugen Anpassung an das Gegebene. Die rechtliche Verfassung vermag selber tätige Kraft zu werden, die in der individuellen Beschaffenheit der Gegenwart angelegt ist. Sie kann zwar für sich allein nichts bewirken, sondern immer nur eine Aufgabe stellen; Aber sie wird zur tätigen Kraft, wenn diese Aufgabe ergriffen wird, [...] wenn die Entschlossenheit vorhanden ist, jene Ordnung gegenüber aller Infragestellung und Anfechtung durch augenblickliche Nützlichkeitsabwägungen durchzusetzen, wenn also im allgemeinen Bewußtsein und namentlich im Bewußtsein der für das Verfassungsleben Verantwortlichen nicht der Wille zur Macht, sondern vor allem der Wille zur Verfassung lebendig ist.“ Das findet zunächst ein einfaches Echo bei Schirach: „Sie werden Ihre Entscheidung immer wieder verteidigen

müssen“ (S. 25). Doch bei Hesse zeigt sich hier auch die geforderte Konzentration der Verfassung auf das Wesentliche in ihrer nicht nur formellen, sondern auch materiellen Doppelrolle: Sie müsse sich nicht nur „nach Möglichkeit auf *wenige elementare Grundsätze* beschränken, deren Ausprägung im einzelnen angesichts einer sich gerade heute immer rascher verändernden gesellschaftliche und politischen Wirklichkeit jeweils neu, aber im Hinblick auf jene wesentlichen Grundsätze entwickelt werden kann“, sondern insbesondere „die, wie der beliebte Ausdruck lautet, ‘verfassungskräftige Verankerung‘ von irgendwelchen augenblicklichen oder partikularen Interessen in der Verfassung“ vermeiden: Diese mache „unvermeidlich eine häufige Änderung der Verfassung notwendig und entwertet deren normative Kraft.“

Ob angesichts der von Steinbeis und Siemons je unterschiedlich vermerkten politisch-moralischen wie demokratischen Schiefelage des Grundrechtsentwurfs dem Anliegen der normativen Kraft der europäischen Verfassung durch juristische Salbung gedient ist, erscheint somit auch nach der Lehre Konrad Hesse fraglich. Mit der angekündigten Konferenz zur Zukunft Europas zur Eröffnung eines partizipativen, paneuropäischen Reformdialogs zwischen Bürgern und Institutionen trifft die Initiative zwar womöglich auf einen günstigen Resonanzraum im Geist unserer Zeit.<sup>24</sup> Wenn dieser Geist als Wiedergänger Jeffersons und Lafayettes allerdings Schirach heißen sollte, ist der europäischen Verfassung angeraten, dieses in Europa umgehende Gespenst als verfassungstheoretisches Phantasma zu behandeln. Für den Willen zur Verfassung braucht es womöglich zugleich mehr und weniger als 23 Seiten Verfassungsprosa: weniger Pathos, mehr Wille zur Verfassung der Grundrechte auch im Kleinen der dogmatischen Durchdringung. Konrad Hesses Appell bleibt daher: „Es wird von der uns allen aufgegebenen Bewahrung und Stärkung der normativen Kraft der Verfassung und ihrer Grundvoraussetzung, dem Willen zur Verfassung, abhängen, ob die Fragen unserer staatlichen Zukunft Machtfragen oder Rechtsfragen sein werden“. Dafür brauchte er ganze 24 Seiten.

---

<sup>24</sup> Siehe die Pressemitteilung der Europäischen Kommission v. 10.3.2021 zur „Konferenz über die Zukunft Europas: Austausch mit den Bürgerinnen und Bürgern für mehr Demokratie – Aufbau eines resilienteren Europas“, [https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip\\_21\\_1065](https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_1065).